

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Bündelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Philipps-Universität Marburg
Ggf. Standort	

Studiengang 01	Humanbiologie (Biomedical Science)			
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Science			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO	<input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO	<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	6			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180			
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input type="checkbox"/>	weiterbildend	<input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2007			
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	70	Pro Semester	<input checked="" type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	76	Pro Semester	<input checked="" type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	45	Pro Semester	<input checked="" type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum	WiSe 11/12 – WiSe 19/20			

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	2

Verantwortliche Agentur	ACQUIN
Zuständige Referentin	Dr. Lyazzat Nugumanova
Akkreditierungsbericht vom	16.04.2021

Studiengang 02	Humanbiologie			
Abschlussbezeichnung	Master of Science			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO	<input type="checkbox"/>
	bzw. ausbildungsbe- gleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO	<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	4			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120			
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend	<input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2016			
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	30 Pro Semester	<input checked="" type="checkbox"/>	Pro Jahr	<input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienan- fängerinnen und Studienanfänger	33 Pro Semester	<input checked="" type="checkbox"/>	Pro Jahr	<input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventin- nen und Absolventen	32 Pro Semester	<input checked="" type="checkbox"/>	Pro Jahr	<input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum	WiSe 2016/2017			
Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>			
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>			
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	1			

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick	5
Studiengang „Humanbiologie (Biomedical Science)“ (B.Sc.).....	5
Studiengang „Humanbiologie“ (M.Sc.)	6
Kurzprofile der Studiengänge	7
Studiengang „Humanbiologie (Biomedical Science)“ (B.Sc.).....	7
Studiengang „Humanbiologie“ (M.Sc.)	7
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	9
Studiengang „Humanbiologie (Biomedical Science)“ (B.Sc.).....	9
Studiengang „Humanbiologie“ (M.Sc.)	9
I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	10
Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	10
Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)	10
Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO).....	11
Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO).....	11
Modularisierung (§ 7 MRVO)	12
Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO).....	12
Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV).....	13
Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)	13
Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO).....	13
II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	14
1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung.....	14
2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	14
2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO).....	14
2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	17
2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)	17
2.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO)	22
2.2.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)	24
2.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)	25
2.2.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)	26
2.2.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO).....	27
2.2.7 Besonderer Profilsanspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO).....	29
2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO).....	29
2.3.2 Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO).....	30
2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO).....	30
2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	32
2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO).....	33
2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO).....	33
2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO).....	33

2.9	Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)	33
III	Begutachtungsverfahren.....	34
1	Allgemeine Hinweise	34
2	Rechtliche Grundlagen	34
3	Gutachtergremium	34
IV	Datenblatt	35
1	Daten zu den Studiengängen	35
1.1	Studiengang „Humanbiologie (Biomedical Science)“ (B.Sc.).....	35
1.2	Studiengang „Humanbiologie“ (M.Sc.)	37
2	Daten zur Akkreditierung	39
2.1	Studiengang „Humanbiologie (Biomedical Science)“ (B.Sc.).....	39
2.2	Studiengang „Humanbiologie“ (M.Sc.)	39
V	Glossar	40
	Anhang	41

Ergebnisse auf einen Blick

Studiengang „Humanbiologie (Biomedical Science)“ (B.Sc.)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 MRVO

(nicht zutreffend)

Studiengang „Humanbiologie“ (M.Sc.)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 MRVO

(nicht zutreffend)

Kurzprofile der Studiengänge

Die Philipps-Universität Marburg gilt nicht nur als älteste und traditionsreichste hessische Hochschule, sondern ist zugleich die älteste noch bestehende Universität, die auf eine protestantische Gründung zurückgeht; sie kann damit auf beinahe 500 Jahre Forschung und Lehre zurückblicken.

In der Überzeugung, dass Erkenntnisfortschritte nicht nur innerhalb einzelner Disziplinen entstehen, sondern gerade auch durch die Interaktion und wechselseitige thematische und methodische Verbindung von Fächern und Fachkulturen, wird auch weiterhin das Angebot eines breiten Fächerspektrums verfolgt. Dementsprechend wird versucht, in den einzelnen Fachbereichen entsprechende Voraussetzungen und günstige Bedingungen für eine interdisziplinäre Zusammenarbeit zu schaffen.

Die Hochschule begreift das Studium dabei als eine Bildungsphase, in der eine qualitativ anspruchsvolle fachliche Ausbildung einhergehen soll mit dem Erwerb von Schlüsselqualifikationen, einer Erweiterung des Bildungshorizonts und der Förderung der Auseinandersetzung mit Themen aus anderen Disziplinen.

Studiengang „Humanbiologie (Biomedical Science)“ (B.Sc.)

„Humanbiologie (Biomedical Science)“ (B.Sc.) ist eines von drei Studienangeboten des Fachbereichs Medizin und blickt als erster bundesweit eingeführter biomedizinischer Studiengang auf eine lange Tradition zurück. Mit ca. 70 Studierenden pro Jahrgang stellt der Bachelorstudiengang einen der großen biomedizinischen Studiengänge dar. Im forschungsorientierten Bachelorstudiengang erlangen die Studierenden Grundlagenwissen auf dem Gebiet der Biomedizin sowie grundlegende Fach- und Methodenkenntnisse in einem von vier Studienschwerpunkten. Während der ersten Semester werden die notwendigen Grundlagen durch naturwissenschaftliche Module (Mathematik und Physik, Molekulare Grundlagen) und fachspezifische Kernmodule (Anatomie, Physiologie, Pharmakologie, Molekularbiologie u.a.) vermittelt. In höheren Semestern werden vermehrt medizinisch relevante Lehrinhalte sowie Laborpraktika in Kleingruppen in den Lehrplan einbezogen. Im Studienverlauf findet eine Spezialisierung auf einen der vier Schwerpunkte Immun- und Infektionsbiologie, Neurobiologie, Tumorbologie oder Zellbiologie statt. Die Wahl von Profilmodulen (Themen- oder Methoden-spezifische Veranstaltungen sowie Schlüsselqualifikationen) dient der individuellen Profilbildung.

Studiengang „Humanbiologie“ (M.Sc.)

Im konsekutiven, forschungsorientierten Masterstudiengang werden die wissenschaftlichen Kompetenzen und Fähigkeiten, die im Rahmen eines Bachelorstudiums erworben wurden, vertieft und erweitert. Hierzu dient eine Ausbildung, die sich von Aspekten der Grundlagenforschung bis hin zur klinischen Forschung erstreckt und diese in theoretischen und praktischen, labororientierten Modu-

len vermittelt. Den Studierenden wird so die Fähigkeit vermittelt, wissenschaftliche Probleme zu erkennen und zu strukturieren, sowie nach geeigneten Lösungsansätzen zu suchen. Sie lernen die gewonnenen Erkenntnisse zu interpretieren, kritisch zu reflektieren und zu diskutieren. Die betonte Hinführung zur Eigenständigkeit soll dazu führen, dass die Studierenden am Ende des Studiums in der Lage sind, ihr Wissen im akademischen Umfeld z.B. in der Grundlagenforschung in öffentlichen und privaten Forschungseinrichtungen, aber auch als angewandte Forschung und Entwicklung in Bereichen der pharmazeutischen Industrie einzusetzen.

Inhaltlich werden im Masterstudiengang drei der vier Schwerpunkte des Bachelorstudiengangs abgedeckt, die Infektionsbiologie, die Tumorbologie sowie die Zellbiologie. Eine Fortsetzung des neurowissenschaftlichen Schwerpunkts ist im Rahmenzweier interdisziplinärer Studienangebote der Philipps-Universität möglich.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Studiengang „Humanbiologie (Biomedical Science)“ (B.Sc.)

Der Bachelorstudiengang „Humanbiologie (Biomedical Science)“ (B.Sc.) konnte hinsichtlich seiner Qualifikationsziele, Konzeption und Implementierung das Gutachtergremium von einer soliden Studienqualität überzeugen. Die Inhalte des Studiengangs entsprechend seiner Zielsetzung, die Module sind sinnvoll ausgearbeitet und sichern einen aufbauenden Kompetenzerwerb. Durch die Wahl eines von vier Schwerpunkten wird eine individuelle Profilbildung ermöglicht.

Personelle und räumliche Ressourcen sind insgesamt gut aufgestellt, sodass ein sicherer Studienbetrieb im Akkreditierungszeitraum und darüber hinaus gewährleistet ist. Die Lehrenden sind hoch engagiert. Die Studierenden fühlen sich fachlich wie organisatorisch hervorragend betreut.

Die wenigen Empfehlungen aus der vorangegangenen Akkreditierung wurden weitgehend umgesetzt. So wurden beispielsweise die Inhalte und Qualifikationsziele der Module im Modulhandbuch präzisiert.

Studiengang „Humanbiologie“ (M.Sc.)

Der Masterstudiengang „Humanbiologie“ (M.Sc.) entspricht nach Ansicht des Gutachtergremiums vollkommen den Anforderungen des Faches. Der inhaltliche und strukturelle Aufbau des Studiengangs ist insgesamt sinnvoll und sehr stringent konzipiert. Aufbau und Schwerpunktsetzungen des Studiengangs sind aus Sicht des Gutachtergremiums als sinnvoll einzustufen und bieten die Möglichkeit zu einem attraktiven, durch Wahlmöglichkeiten in einem bestimmten Rahmen individuell gestaltbaren Masterstudium. Nach Einschätzung des Gutachtergremiums sind die notwendigen Ressourcen und Voraussetzungen für die Durchführung des Studienprogramms gegeben und angemessen, um das Studiengangskonzept umsetzen zu können.

Die studiengangspezifischen Empfehlungen aus der vorangegangenen Akkreditierung wurden überwiegend umgesetzt. So sind in den Modulbeschreibungen der Arbeitsaufwand für Präsenz- und Selbststudium getrennt angegeben.

I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Bachelorstudiengang ist ein Vollzeitstudiengang mit einem Workload von 180 ECTS-Punkten und umfasst 6 Semester.

Der konsekutive Masterstudiengang ist ein Vollzeitstudiengang mit einem Workload von 120 ECTS-Punkten und umfasst 4 Semester.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle Studiengänge erfüllt.

Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

In der Bachelorarbeit sollen die Studierenden zeigen, dass sie in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich ihres Studienschwerpunkts selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und darzustellen. Die Bearbeitungszeit beträgt 14 Wochen (vgl. § 23 der Prüfungsordnung für den Studiengang „Humanbiologie (Biomedical Science) Bachelor of Science (B.Sc.)“ der Philipps-Universität Marburg (Entwurfassung)).

Der konsekutive Masterstudiengang hat ein forschungsorientiertes Profil.

Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich der Infektionsbiologie, Tumorbologie oder Zellbiologie nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten. Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Monate (vgl. § 23 der Prüfungsordnung für den Studiengang „Humanbiologie Master of Science (M.Sc.)“ der Philipps-Universität Marburg (Entwurfassung)).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle Studiengänge erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Zum Bachelorstudiengang „Humanbiologie (Biomedical Science)“ (B.Sc.) ist berechtigt, wer über eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 54 HHG verfügt und den Prüfungsanspruch für diesen Studiengang oder für einen verwandten Studiengang nicht verloren hat oder aus anderen Gründen gemäß § 57 Abs. 1 und 2 HHG an der Immatrikulation gehindert ist.

Allgemeine Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang ist der Nachweis des Abschlusses eines fachlich einschlägigen Bachelorstudienganges im Bereich Humanbiologie, Biomedizin oder der Nachweis eines vergleichbaren in- oder ausländischen berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses mit einer Abschlussnote von mindestens Note 2,6 (9,2 Notenpunkte) gemäß § 28 Abs. 6 Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsordnungen in Bachelorstudiengänge bzw. Masterstudiengängen an der Philipps-Universität Marburg. Englischkenntnisse auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarates sind nachzuweisen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle Studiengänge erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Abschlussbezeichnung des Studiengangs „Humanbiologie (Biomedical Science)“ lautet Bachelor of Science.

Die Abschlussbezeichnung im Studiengang „Humanbiologie“ lautet Master of Science.

Der Abschlussgrad wird in § 3 der jeweiligen Prüfungsordnung geregelt.

Das jeweilige Diploma Supplement für die Bachelor- und Masterstudiengänge gibt detailliert Auskunft über das dem jeweiligen Abschluss zugrundeliegende Studium. Das Diploma Supplement liegt für die begutachteten Studiengänge in der aktuellen Fassung vor.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle Studiengänge erfüllt.

Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Studiengänge sind vollständig in Studieneinheiten (Module) gegliedert, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. Die Inhalte eines Moduls im Studiengang „Humanbiologie (Biomedical Science)“ (B.Sc.) sind so bemessen, dass sie innerhalb eines Semesters vermittelt werden können. Die meisten Module im Studiengang „Humanbiologie“ (M.Sc.) dauern ein Semester. Das Modul „Modellerkrankungen“ dauert zwei Semester.

Die Modulbeschreibungen enthalten die geforderten Angaben zu Inhalten und Qualifikationszielen, Lehr- und Lernformen; Voraussetzungen für die Teilnahme, Verwendbarkeit des Moduls; Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten; ECTS-Leistungspunkte und Benotung; Häufigkeit des Angebots des Moduls; Arbeitsaufwand und Dauer des Moduls.

Die Ausweisung der relativen ECTS-Note ist in § 28 „Leistungsbewertung und Notenbildung“ der Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen in Bachelorstudiengängen bzw. Masterstudiengängen an der Philipps-Universität Marburg geregelt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle Studiengänge erfüllt.

Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Gemäß den Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen in Bachelor- bzw. Masterstudiengängen an der Philipps-Universität wird der Arbeitsaufwand der Studierenden durch Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) dargestellt.

Alle Module des Bachelorstudiengangs sind mit ECTS-Punkten versehen.

Gemäß der „Ersten Änderung vom 19. Februar 2020 der Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsordnungen in Bachelorstudiengängen an der Philipps-Universität Marburg vom 13. September 2010 (Amt.Mit. 52/2010)“ entspricht ein Leistungspunkt einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. Die Festlegung des konkreten Stundenwerts eines Studiengangs erfolgt jeweils im Modulhandbuch. Aus den vorgelegten Modulhandbüchern geht hervor, dass 30 Arbeitsstunden pro ECTS-Punkt veranschlagt werden.

Laut dem Studienverlaufsplan im Bachelorstudiengang sind pro Semester 27-33 ECTS-Punkte zu erwerben. Damit ergibt sich eine Anzahl von 57 bis 63 ECTS-Punkten der studentischen Arbeitsbelastung pro Studienjahr. Im ersten Semester sind 30 ECTS-Punkte, im zweiten Semester 33 ECTS-Punkte, im dritten Semester 27 ECTS-Punkte und im vierten bis sechsten Semester 30 ECTS-Punkte vorgesehen.

Im Masterstudiengang sind pro Semester Module im Gesamtumfang von jeweils 30 ECTS-Punkten vorgesehen, pro Studienjahr werden 60 ECTS-Punkte erworben.

Der Arbeitsumfang der Bachelorarbeit beträgt 12 ECTS-Punkte. Der Arbeitsumfang der Masterarbeit beträgt 30 ECTS-Punkte.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle Studiengänge erfüllt.

Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder an ausländischen Hochschulen erbracht wurden, sowie die Anrechnung von Kompetenzen, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, ist in § 19 der jeweiligen Prüfungsordnung geregelt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle Studiengänge erfüllt.

Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))

(nicht einschlägig)

Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 MRVO](#))

(nicht einschlägig)

II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung

Das Gutachtergremium hat sich mit der Weiterentwicklung der bestehenden Studiengänge befasst. Allgemein lag der Fokus auf der inhaltlichen Ausgestaltung sowie auf der Einhaltung der fachlichen Anforderungen.

2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

a) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang „Humanbiologie (Biomedical Science)“ (B.Sc.)

Sachstand

Ziel des Bachelorstudienganges „Humanbiologie (Biomedical Science)“ (B.Sc.) ist nach Angaben der Hochschule die Vermittlung von Grundlagenwissen und experimentellen Kenntnissen im Bereich der Biomedizin mit besonderem Fokus auf molekulare, zellbiologische, biochemische und physiologische Wissensgebiete mit humanmedizinischer Relevanz.

Im Studiengang erarbeiten Studierende ein fundiertes Basiswissen für Tätigkeiten im Bereich der biomedizinischen Forschung und Entwicklung. Zu Beginn des Studiums wird in fachübergreifenden, thematisch zusammengefassten Modulen eine breite Vielfalt an Kompetenzen in den biomedizinischen und medizinrelevanten Fächern erarbeitet.

Die Studierenden kennen ein breites Spektrum an biomedizinischen Methoden. Sie sind in der Lage, wissenschaftliche Probleme zu erkennen, zu strukturieren und multidisziplinäre Lösungen zu finden. Sie sind in der Lage, diese schriftlich darzustellen und zu bewerten.

Mit der Spezialisierung in einem der Schwerpunkte Infektionsbiologie, Neurobiologie, Tumorbologie oder Zellbiologie entwickeln die Studierenden bereits während des Bachelorstudiums ein eigenständiges Profil entsprechend der individuellen Neigung.

Am Ende des Studiums können die Studierenden ihr Wissen und ihre praktischen und organisatorischen Fähigkeiten sowohl in Bereichen der pharmazeutischen Industrie als auch im akademischen Umfeld kompetent einsetzen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Bachelorstudiengang hat zum Ziel, Studierenden das theoretische und praktische Basiswissen der biomedizinischen Forschung zu vermitteln. Die Module des Studiengangs ermöglichen einen systematischen Aufbau von Wissen und Verstehen der Grundlagen des Faches sowie des jeweiligen Schwerpunktes. Fachliche, überfachliche und methodische Kompetenzen als auch sogenannte Soft-Skills und die Förderung der Persönlichkeitsbildung werden angemessen im Studienprogramm berücksichtigt.

Die Qualifikationsziele werden in der Studien- und Prüfungsordnung sowie im Diploma Supplement klar und für die Studierenden gut nachvollziehbar formuliert. Die Qualifikationsziele werden aktuellen Bedürfnissen im Rahmen der Studiengangsentwicklung angepasst.

Die Studieninhalte des Studiengangs zielen darauf ab, die Studierenden für forschende und fachliche Tätigkeiten in Forschungslaboren, Betrieben oder auch öffentlichen Institutionen auszubilden. Als Forschungslabore eignen sich biomedizinisch ausgerichtete Abteilungen, Kliniken bzw. Institute. Das vermittelte Methodenspektrum ist so weitreichend, dass Humanbiologen mit einem Bachelor of Science ebenso in naturwissenschaftlichen Forschungslaboren eine Tätigkeit finden werden. Die beruflichen Aussichten mit einem Abschluss als Bachelor of Science Humanbiologie ohne einen Masterabschluss werden sich dabei aber eher auf einfache praktisch orientierte Tätigkeitsfelder beschränken. Inwieweit Tätigkeiten in der medizinischen Diagnostik möglich sind, kann hier schwer beurteilt werden und wird vom Einzelfall und evtl. auch einer beruflichen Vorausbildung abhängen. Für weitergehende und mehr wissenschaftlich ausgerichtete Arbeitsstellen in Forschungseinrichtungen oder staatlichen Instituten wird ein Masterabschluss notwendig sein. Der Studiengang erfüllt die Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse, auch die Aspekte der Persönlichkeitsbildung sind durch die vermittelten Inhalte gut im Curriculum berücksichtigt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang „Humanbiologie“ (M.Sc.)

Sachstand

Ziel des Studiengangs „Humanbiologie“ (M.Sc.) ist eine berufs- und promotionsqualifizierende Ausbildung auf dem Feld der Biomedizin. Thematisch baut der Masterstudiengang auf dem entsprechenden Schwerpunkt des Marburger Studiengangs „Humanbiologie (Biomedical Science)“ (B.Sc.) auf, ist jedoch stärker forschungsorientiert.

Der Studienaufbau enthält Module zu fachübergreifenden Themen und soll so einen Einstieg auch für Absolventen und Absolventinnen anderer Studiengänge ermöglichen. In diesen übergreifenden

Modulen erwerben die Studierenden humanbiologisches Grundlagenwissen, vor allem zu den am Fachbereich Medizin in Marburg vorherrschenden Forschungsgebieten. Unter dem Oberbegriff „Modellerkrankungen“ wird eine Verbindung zu medizinischen Themen hergestellt, indem Mechanismen, die zu Erkrankungen führen, sowie deren klinische Ausprägung vorgestellt, aber auch aktuelle Forschungsansätze behandelt werden.

Forschungsorientierung und die betonte Ausbildung zur Eigenständigkeit bereiten auf wissenschaftliche Tätigkeiten vor: Die Studierenden sind am Ende des Studiums in der Lage, ihr Wissen im akademischen Umfeld, aber auch in Bereichen der pharmazeutischen Industrie kompetent einzusetzen.

Der Masterstudiengang eröffnet nach Auskunft der Hochschule eine weiterführende akademische Perspektive, so dass die Studierenden in Forschung und Lehre sowohl auf dem Gebiet der Biomedizin als auch auf angrenzenden Gebieten tätig sein können. Dazu durchlaufen sie eine vertiefende praktische Ausbildung, die durch die Spezifika der unterschiedlichen beteiligten Fachbereiche vielfältige Möglichkeiten eröffnet. Im Mittelpunkt steht eine Labor-orientierte Ausbildung, die sich von Aspekten der Grundlagenforschung bis hin zur klinischen Forschung erstreckt. Das Fachspektrum umfasst alle Aspekte in den wichtigsten Themengebieten der Infektions-, Tumor- und Zellbiologie. Der Studiengang qualifiziert für wissenschaftliche Grundlagenforschung in öffentlichen und privaten Forschungseinrichtungen sowie angewandte und klinische Forschung und Entwicklung in der Pharma- und biomedizinischen Industrie.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Qualifikationsziele werden in der Studien- und Prüfungsordnung sowie im Diploma Supplement klar und für die Studierenden gut nachvollziehbar formuliert. Die Studierenden erwerben vertiefte Fach- und Methodenkenntnisse in einem der drei Studienschwerpunkte und eignen sich damit ein forschungsorientiertes Profil an. Die beabsichtigte Weiterentwicklung der Persönlichkeit der Studierenden ist ebenfalls im Lehrkonzept erkennbar. Der Studiengang wurde auf der Grundlage der allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen in Masterstudiengängen an der Universität Marburg entwickelt. Die Module sind sinnvoll aufeinander abgestimmt und beinhalten fachübergreifende und fachspezifische Elemente, die den Zugang aus anderen Bachelorstudiengängen ermöglichen. Seit der letzten Akkreditierung wurden das Modulhandbuch überarbeitet und die Inhalte und Qualifikationsziele der einzelnen Module detaillierter beschrieben.

Das Gutachtergremium stellte fest, dass der Masterstudiengang mit seinen drei Studienschwerpunkten Infektionsbiologie, Tumorbologie und Zellbiologie die Studierenden sehr gut auf ihre späteren Tätigkeiten sowohl im Bereich der Forschung als auch im Bereich der biomedizinischen Industrie sowie in Fördereinrichtungen und Behörden vorbereitet. Die Studierenden erhalten eine profunde, berufsqualifizierende und persönlichkeitsbildende Ausbildung im Bereich der Biomedizin. Insbeson-

dere ist die transdisziplinäre Ausrichtung zwischen der Grundlagenforschung und der klinischen Anwendung hervorzuheben, die sich unter anderem im Modul „Modellerkrankungen“ widerspiegelt. Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs sind gefragte Kandidatinnen und Kandidaten für Promotionsstellen sowie in der klinischen Forschung und Entwicklung in der Pharma- und biomedizinischen Industrie.

Im Masterstudiengang erfolgte seit der letzten Akkreditierung bereits eine teilweise Umstellung der Module auf englische Sprache. Die zunehmende Internationalisierung der biomedizinischen Forschung erfordert ausgeprägte und fachspezifische Kenntnisse der englischen Sprache. Auch die Chancen, im (inter)nationalen Wettbewerb bestehen zu können, werden durch eine Umstellung optimiert. Aus Sicht des Gutachtergremiums würde eine durchgängige englischsprachige Gestaltung der Vorlesungen, Seminare und Praktika im Masterstudiengang „Humanbiologie“ (M.Sc.) dieses Anliegen nachhaltig fördern. Im Gespräch mit den Studierendenvertretern wurde Offenheit und Unterstützung für ein solches Vorhaben deutlich. Das Gutachtergremium empfiehlt deshalb, zu überlegen, ob der Studiengang „Humanbiologie“ (M.Sc.) durchgängig in englischer Sprache angeboten werden könnte.

Der Studiengang entspricht den Vorgaben des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Es sollte überlegt werden, den Masterstudiengang „Humanbiologie“ in englischer Sprache anzubieten.

2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

Studiengang „Humanbiologie (Biomedical Science)“ (B.Sc.)

Sachstand

Der Studiengang „Humanbiologie (Biomedical Science)“ (B.Sc.) gliedert sich in die Studienbereiche Basisbereich (90 ECTS-Punkte), Aufbaubereich (48 ECTS-Punkte), Profildbereich (18 ECTS-Punkte) sowie Abschlussbereich (24 ECTS-Punkte).

Der Studiengang sieht nach Angaben der Hochschule die Schwerpunkte Infektionsbiologie, Zellbiologie, Neurobiologie und Tumorbologie vor. Die Zuordnung zu den Schwerpunkten ergibt sich aus der Wahl der Aufbaumodule; es müssen zwei Aufbaumodule des Schwerpunkts belegt werden. Die verbindliche Schwerpunktwahl findet zum Ende des vierten Semesters statt und wird vom Prüfungsbüro organisiert.

Im Basisbereich werden Kompetenzen vermittelt, die für alle Studierenden essenziell sind. Dies beinhaltet im Rahmen der naturwissenschaftlichen Grundelemente Kompetenzen und Grundlagenwissen aus Mathematik, Physik und Chemie sowie Kompetenzen und Grundlagenwissen aus medizinisch orientierten Fächern im Rahmen der biomedizinischen Module.

Der Aufbaubereich vermittelt schwerpunktspezifische Fähigkeiten und Kenntnisse.

Der Schwerpunkt Infektionsbiologie konzentriert sich v.a. auf die Vermittlung von Fertigkeiten und Kenntnissen in der immunologischen, infektionsimmunologischen und virologischen Grundlagenforschung.

Die Module im Schwerpunkt Neurobiologie bieten einen Überblick über die wichtigsten Bereiche der Grundlagen der Neurowissenschaften sowie der klinischen und der kognitiven Neurowissenschaften.

Im Schwerpunkt Tumorbologie werden Grundlagen zu den wichtigsten Themen der Tumorbologie vermittelt, einschließlich genetischer und epigenetischer Veränderungen in Tumorzellen und im Tumor-Stroma, Veränderungen in Signalwegen sowie pharmakologische Aspekte der Therapie von Tumoren.

Der Schwerpunkt Zellbiologie gibt den Studierenden Einblick in biochemisch/zellbiologisch orientierte Forschungsvorhaben. Dies beinhaltet die Vermittlung von Kenntnissen zu zellulären Pathomechanismen, die auf Defekten in verschiedenen zellulären Kompartimenten beruhen, aber auch von zellbiologischen Methoden zu deren Prüfung.

Um neben der Spezialisierung ausreichend Flexibilität im späteren Studienverlauf zu ermöglichen, sind die beiden anderen Aufbaumodule frei wählbar. Für die Teilnahme an den Aufbaumodulen müssen alle Basismodule abgeschlossen sein.

Der Profildbereich umfasst Wahlpflichtmodule zur Vermittlung von ergänzenden fachbezogenen und nicht fachbezogenen Kompetenzen. Es können Fähigkeiten in speziellen Labortechniken und Methoden sowie allgemeine berufsqualifizierende Kenntnisse erworben werden.

Das Forschungspraktikum (12 ECTS-Punkte) dient zur Einarbeitung in die Thematik und Methodik der Bachelorarbeit und wird in der Institution ausgeführt, in der anschließend die Bachelorarbeit angefertigt wird.

Es werden alle Unterrichtsformen angewendet, die für einen naturwissenschaftlichen Studiengang einer Universität üblich sind. Es kommen Vorlesungen, Seminare, Übungen und Praktika zum Einsatz. In der Regel umfassen die angebotenen Module mehrere Veranstaltungsformen. Praktika werden häufig als Blockveranstaltungen angeboten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang wird seit vielen Jahren angeboten und wurde in dieser Zeit kontinuierlich weiterentwickelt. Daher handelt es sich um einen voll ausgearbeiteten, stimmigen und in Bezug auf die Studienziele adäquat gestalteten Studiengang. Die Abfolge der Module und ihre inhaltliche Ausgestaltung sind schlüssig. Der Abschlussgrad ist angemessen.

Nach einer intensiven fachübergreifenden Grundausbildung in Basismodulen erfolgt ab dem vierten Semester eine beginnende spezifischere Ausbildung in so genannten Aufbaumodulen in den Forschungsschwerpunkten des Fachbereichs Medizin. Im Basisbereich gibt es sechs Pflichtmodule in denen die Studierenden naturwissenschaftliche Zusammenhänge durch den Erwerb von Grundlagenkenntnissen in mathematisch, physikalisch, biochemischen und molekularbiologischen sowie medizinisch ausgerichteten Pflichtmodulen theoretisch erlernen und praktisch erfahren sollen. In den medizinisch ausgerichteten Basismodulen liegen die Schwerpunkte insbesondere in der Anatomie, der Zellbiologie und Histologie, Methoden der Molekularen Medizin, Pharmakologie sowie Infektionsbiologie. Aufbauend auf diesem Wissen können die Studierenden aus verschiedenen Aufbaumodulen und Profilmodulen ihre Vertiefungsrichtung (Vertiefungsmodule) auswählen. In diesen Vertiefungsmodulen werden die Grundlagen zu den entsprechend wichtigsten Themen des gewählten Schwerpunktes sowie die wichtigsten Kenntnisse der Grundlagenforschung vermittelt. Dies schließt auch, je nach Schwerpunkt, pathologische Effekte, genetische bzw. epigenetische Veränderungen bzw. klinische Grundlagen ein. Das Modulangebot umfasst auch drei nicht benotete Wahlpflichtmodule zu Schlüsselqualifikationen, Methodenkenntnissen, und ein Berufspraxismodul ein. Im Abschlussbereich wird ein Forschungspraktikum in den Schwerpunkten Infektionsbiologie, Neurobiologie, Tumorbologie, oder Zellbiologie gefolgt von der Bachelorarbeit durchgeführt.

Die Lehr- und Lernformen sind nach Bewertung des Gutachtergremiums in den Modulen ausbalanciert.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang „Humanbiologie“ (M.Sc.)

Sachstand

Der Masterstudiengang „Humanbiologie“ (M.Sc.) gliedert sich in die Studienbereiche Basisbereich (24 ECTS-Punkte), Basisbereich Schwerpunkt Infektionsbiologie (24 ECTS-Punkte), Basisbereich Schwerpunkt Tumorbologie (24 ECTS-Punkte), Basisbereich Schwerpunkt Zellbiologie (24 ECTS-Punkte), Aufbaubereich (24 ECTS-Punkte), Profilbereich (18 ECTS-Punkte) sowie Abschlussbereich (30 ECTS-Punkte).

Basierend auf den fachspezifischen Vorkenntnissen der Bewerberin bzw. des Bewerbers erfolgt nach Angaben der Hochschule eine Zuordnung zu einem der drei Schwerpunkte, Infektionsbiologie, Tumorbologie oder Zellbiologie. Die Zuordnung kann innerhalb des ersten Semesters geändert werden.

Im Basisbereich sind drei Pflichtmodule („Biostatistik“, „Modellerkrankungen“, „Grundlagen der Humanbiologie“) zu absolvieren. Sie dienen der Vermittlung von Kompetenzen, die für alle Studierenden grundlegend erforderlich sind. Außerdem müssen die Studierenden im Basisbereich zwei Wahlpflichtmodule (schwerpunktspezifische Basismodule) belegen. Die schwerpunktspezifischen Basismodule werden jeweils in den drei Schwerpunkten angeboten und geben Einblicke in die jeweiligen Forschungsvorhaben. Neben speziellen Labortechniken und Methoden werden schwerpunktspezifische Themen vermittelt.

Das Aufbaumodul setzt den erfolgreichen Abschluss der Basismodule und eines Profilmoduls voraus und ist für das dritte Semester vorgesehen. Das Modul dient der Einarbeitung in die Thematik und Methodik der sich im 4. Semester anschließenden Masterarbeit und soll daher in dem Labor absolviert werden, in dem auch die spätere Masterarbeit durchgeführt wird. Es besteht aus einem Forschungspraktikum kombiniert mit einem Seminar zu fachspezifischen Themen. Die Studierenden sollen sich die speziellen Methoden zur Erarbeitung eines Forschungsthemas aneignen, lernen ein umrissenes Forschungsthema selbstständig zu bearbeiten, die Ergebnisse kritisch auszuwerten und sie in Bezug zu eigenständig erarbeiteter Hintergrundliteratur kompetent zu diskutieren.

Der Profilbereich umfasst Wahlpflichtmodule zur Vermittlung von ergänzenden fachbezogenen und nicht fachbezogenen Kompetenzen. Es können Fähigkeiten in speziellen Labortechniken und Methoden sowie allgemeine berufsqualifizierende Kenntnisse erworben werden.

Die zentrale Unterrichtsform ist das Praktikum. Hier erarbeiten und lösen die Studierenden Aufgaben selbstständig und erlernen dabei alle wichtigen Arbeitsgänge von der Planung über die Durchführung bis hin zur Versuchsauswertung und Präsentation an zunehmend komplexeren Fragestellungen. Hierbei wird auch das Arbeiten in Forschungsteams gefördert.

In forschungsorientierten Laborpraktika erwerben die Studierenden methodische Kenntnisse und Kompetenzen und können biomedizinische Prinzipien auf Problemstellungen übertragen. Deshalb sind biowissenschaftliche Vorlesungen und umfangreiche Blockpraktika in Forschungslaboratorien zentrale Studienbestandteile.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Curriculum des Masterstudiengangs ist aus Basismodulen, Aufbaumodulen und dem Abschlussmodell, der Masterarbeit, aufgebaut. Grundsätzlich ist anzumerken, dass für den Masterstudiengang im Rahmen eines eigenen Feststellungsverfahrens des Fachbereichs Medizin eine handverlesende Auswahl der Studierenden erfolgt. Die Auswahl der Studierenden erfolgt mit klar definierten Kriterien, wobei die Auswahlkriterien stark auf die Ausbildung im Bachelorstudiengang ausgerichtet sind. Der konsekutive Studiengang entspricht in seinem Aufbau gut den angestrebten Qualifikationszielen. Die Abfolge der Module ist stimmig. Die Bezeichnung des Masterstudiengangs sowie der verliehene Abschlussgrad (M.Sc.) sind stimmig auf das Modulkonzept bezogen.

In den Basismodulen sind für alle Studierenden verpflichtende Module wie z.B. die Biostatistik und große Laborpraktika, je nach Ausrichtung im Bereich Infektions-, Tumor- oder Zellbiologie, zu belegen. Die Grundpraktika sollen in verschiedenen Arbeitsgruppen belegt werden, um so eine Vielfalt an methodischen Kenntnissen und Herangehensweisen zu erlangen. Weiterhin gibt es ein Basismodul „Modellerkrankungen“, das hochschulseitig als ein zentrales Element des Studiengangs angesehen wird. In diesem Modul werden die Studierenden nach einem Einführungsteil, der sich mit Krankheitsmodellen oder auch präklinischen bzw. klinischen Studien befasst, im krankheitsbezogenen Teil mit der Diagnostik, Prognose und Therapie wichtiger Krankheitsbilder vertraut gemacht. Dies entspricht einer praxisnahen Ausbildung unter Berücksichtigung der besonderen Aspekte in der Biomedizin. Die praktischen Studienanteile werden angemessen mit ECTS-Punkten versehen. In den Profilmodulen werden Schlüsselqualifikationen in Spezialgebieten, Kenntnisse in speziellen Techniken und Methoden sowie berufsqualifizierenden Aspekten vermittelt. Ein Modul „Berufsperspektiven“, in dem die Berufsfelder für Humanbiologen von Gastdozenten vorgestellt werden, wird den Studierenden auch als Profilmodul angeboten. Das Aufbaumodul dient der Einarbeitung in ein spezielles Forschungsgebiet (Infektionsbiologie, Tumorbologie, Zellbiologie) und ist wegweisend für die Thematik der Masterarbeit, die im vierten Semester angefertigt werden soll. Die Studiengangsbezeichnung stimmt damit vollständig mit den Inhalten des Masterstudiengangs überein und der Abschlussgrad Master of Science ist passend.

Neben den Vorlesungen werden in Übereinstimmung mit den Zielen des Studiengangs Seminare und (Block-)Praktika bzw. Forschungspraktika angeboten. Vorlesungen und Seminar werden in der Regel in Präsenz angeboten. In Zeiten der Pandemie werden diese Veranstaltungen auch als Online-Veranstaltungen durchgeführt. Dabei ist die Vorgehensweise nicht einheitlich und damit in der

Qualität auch unterschiedlich. Einige Vorlesungen werden hochgeladen, während andere Vorlesungen über BBB oder ZOOM als synchrone Veranstaltung stattfinden. Alle Prüfungen erfolgen in Präsenz. Online-Prüfungen, evtl. auch Open Book-Klausuren, sind nicht implementiert. Den Studierenden wird weiterhin ein Wahlpflichtmodul (in der Niveaustufe Profilmodul) angeboten, welches ein externes Praktikum (Internship) ermöglicht. Nach Auskunft der Hochschule wird dieses Modul aber von den Studierenden aufgrund der zeitlichen Beschränkung und den wenigen Kontakten und nicht vorhandenen Absprachen mit Firmen in der Marburger Region oder auch mit anderen passenden Firmen, wenig angenommen.

Insgesamt besteht die Möglichkeit für die Studierenden, sich aktiv, auch unter Berücksichtigung der Evaluierungen, in die Studiengestaltung mit einzubringen. Die Auswertung der Evaluierungen ist nicht eindeutig geregelt und kann aus Sicht des Gutachtergremiums durch entsprechende Rückmeldungen der Lehrenden an die Studierenden optimiert werden.

Die Schwerpunkte Tumorbilogie, Infektionsbiologie und Zellbiologie im Masterstudium sind unterschiedlich strukturiert. Während in den Schwerpunkten Tumorbilogie und Infektionsbiologie medizinisch bestimmte Krankheitsfelder im Vordergrund stehen, fehlt im Schwerpunkt Zellbiologie diese klare Orientierung. Die Gutachtergruppe vermutet, dass das vergleichsweise geringere Interesse der Masterstudierenden am Schwerpunkt Zellbiologie durch die – aus der Sicht der Studierenden – fehlende medizinische Zielbestimmung verursacht wird. Die Gutachtergruppe empfiehlt deshalb eine klarere Beschreibung der medizinisch-pathologischen Aspekte des Schwerpunkts Zellbiologie im Modulhandbuch und auf der Webseite des Studiengangs.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Der Schwerpunkt Zellbiologie sollte im Modulhandbuch und auf der Webseite des Studiengangs klarer und präsenter dargestellt werden.

2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Die Dokumentation und Bewertung erfolgt studiengangübergreifend, weil die Hochschule gemeinsame Rahmenbedingungen zur Förderung studentischer Mobilität festgelegt hat.

Sachstand

Die Philipps-Universität Marburg versteht nach eigenen Angaben die Förderung von Studierendenmobilität als integrale Aufgabe einer international ausgerichteten Hochschule. Sämtliche Prüfungs-

ordnungen an der Philipps-Universität sehen daher in § 8 ein Mobilitätsfenster vor, im Rahmen dessen sich ein Auslandsstudium von einem Semester ohne Studienzeitverlängerung in den Studiengang integrieren lässt.

Für die Bachelorstudierenden steht nach Auskunft der Hochschule in den ersten Semestern der Erwerb von naturwissenschaftlichen und biomedizinischen Grundlagenkenntnissen im Vordergrund. Um ein ausreichend großes Mobilitätsfenster zu gewährleisten, ist es vorgesehen, dass die Basismodule, in den ersten drei Semestern abgeschlossen werden können, d.h. Auslandsaufenthalte ab Semester vier möglich sind.

Für den Masterstudiengang hat sich in den vergangenen Jahren gezeigt, dass sich das zweite Studienjahr für Auslandsaufenthalte bevorzugt anbietet. Um Mobilitätshindernisse auszuräumen, wurde das Modul „Modellerkrankungen“, für das es als Markenkern des Marburger Studiengangs keine vergleichbaren externen Angebote gibt, wieder in die ersten beiden Semester zurückverlegt.

Viele Arbeitsgruppen verfügen nach Information der Hochschule über Kontakte zu Arbeitsgruppen ausländischer Hochschulen und vermitteln auf Anfrage solche Austausche. Zusätzlich können sich Studierende im Bereich Auslandsangelegenheiten des Studiendekanats des Fachbereichs informieren.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium gelangt auf Grundlage der Ausführungen der Universität Marburg und aufgrund der Gespräche mit Lehrenden und Studierenden zu der Einschätzung, dass die Möglichkeit der Studierendenmobilität in beiden Studienprogrammen vorhanden ist.

Die Universität Marburg hat in den hier zu begutachtenden Studiengängen kein explizites Mobilitätsfenster definiert. Ein Auslandsaufenthalt wird den Bachelorstudierenden ab dem vierten Semester und den Masterstudierenden ab dem dritten Semester empfohlen. Allerdings sieht das Gutachtergremium noch Optimierungsbedarf in der Bereitstellung von Informationen über die vorhandenen Möglichkeiten. Besonders in den Gesprächen mit den Studierenden wurde der Wunsch nach einer verstärkten Unterstützung und Förderung von forschungsorientierten Praktika in Instituten des In- und Auslands deutlich. Das Gutachtergremium anerkennt die große Bedeutung von Gastaufenthalten für die berufliche Entwicklung der Studierenden und empfiehlt deshalb, die Mobilität der Studierenden durch entsprechende Informations- und Beratungsangebote stärker zu fördern.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle Studiengänge erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Mobilität der Studierenden sollte stärker gefördert werden.

2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Die Dokumentation und Bewertung erfolgt studiengangübergreifend, da das Lehrpersonal nicht einzelnen Studiengängen, sondern dem Fachbereich insgesamt zugeordnet wird.

Sachstand

Für die Studiengänge „Humanbiologie (Biomedical Science)“ (B.Sc.) sowie „Humanbiologie“ (M.Sc.) steht nach Angaben der Hochschule kein eigens zugeordnetes Lehrpersonal zur Verfügung. Die Lehre wird von Personal aus Vorklinik, klinisch-theoretischen Instituten und der Klinik erbracht, wobei dieses Lehrpersonal in der Regel in allen Studiengängen des Fachbereichs eingesetzt wird. Für die vorliegenden Studiengänge stehen laut Selbstbericht 21 Professorinnen und Professoren sowie 18 wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Verfügung. Die Gruppe der Lehrenden setzt sich aus Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern verschiedener Qualifikations- und Zielrichtungen zusammen. Für den Akkreditierungszeitraum sind keine Veränderungen in den Stellenkontingenten geplant. Altersbedingte, auslaufende Stellen sollen ohne Änderung der Denomination nachbesetzt werden.

Die Hochschuldidaktik eröffnet ein systematisches Angebot an Qualifizierung und Beratung. Auf einer ersten Ebene bietet das Referat für Hochschuldidaktik hochschuldidaktische Workshops für Lehrende im Rahmen des Zertifikatsprogramms des Hochschuldidaktischen Netzwerks Mittelhessen (HDM) an. Darauf aufbauend begleitet es die Lehrenden bei ihrer individuellen Lehrentwicklung durch Coaching und Beratungen. Schließlich werden auf Wunsch der Lehrenden ihre Veranstaltungen über Hospitationen oder Teaching Analysis Polls (TAP) evaluiert.

Im Bereich der wissenschaftlichen Weiterentwicklung und Qualifizierung hat der Fachbereich Medizin das Förderprogramm *Promoting Scientific Independence* (PSI) für wissenschaftliche Nachwuchsgruppen initiiert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die personelle Ressourcierung der Studiengänge erfolgt aus dem Lehrpersonal der Medizinischen Fakultät. Aus Sicht des Gutachtergremiums ist prinzipiell festzuhalten, dass die Studiengänge in Bezug auf die personellen Ressourcen hinreichend gut ausgestattet sind. Die Lehre wird ausreichend durch hauptamtlich Lehrende abgedeckt. In den Gesprächen mit den Programmverantwortlichen und Studierenden wurde darauf hingewiesen, dass es sehr gut gelingt, temporäre Engpässe, z.B. bei punktuellen Disparitäten bei der Modulwahl oder durch Doppelangebote aufzufangen. Die Studierenden vermittelten durchweg den Eindruck, hinreichend betreut zu sein.

Um die notwendige Weiterbildung und Qualifizierung der Lehrenden sicherzustellen, bietet die Universität zahlreiche Möglichkeiten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle Studiengänge erfüllt.

2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Die Dokumentation und Bewertung erfolgt studiengangsübergreifend, weil die Ressourcenausstattung der Hochschule und des Fachbereichs (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel) studienübergreifend vorhanden ist.

Sachstand

Für die Bearbeitung von Grundsatzfragen, Koordination und Organisation der Studiengänge sowie das Prüfungsbüro stehen dem Bereich Humanbiologie derzeit eine Referentin (75 % VK, Arbeitsanteil Humanbiologie 65 % VK), eine akademische Mitarbeiterin (73,75 % VK, Arbeitsanteil Humanbiologie 50 % VK) und eine Verwaltungsangestellte (75 % VK) zur Verfügung.

Der Fachbereich nutzt neben der universitär angebotenen Lernplattform ILIAS auch das Angebot der Lernplattform kmed zur Vermittlung von Lehrinhalten (online-Kurse, Kursunterlagen, Material zur Vor- und Nachbereitung). Zusätzlich dient kmed als Organisations- und Kommunikationsplattform.

Für den Unterricht in theoretischen und klinischen Fächern werden Hörsäle, Seminar- und Praktikumsräume des Fachbereichs genutzt. Diese stehen allen Studiengängen des Fachbereichs zur Verfügung und werden durch das Studiendekanat des Fachbereichs Medizin verwaltet.

Die Laborausstattung umfasst u.a. folgende Labore: Biochemisches Labor, S1-Zellkulturlabor, Molekularbiologie-Labor, BSL-2 Zellkulturlabor, Elektrophorese-Labor, PCR-Labor, Säuger-Zellkulturlabor, Labor zur Kultivierung von Mikroorganismen. Naturwissenschaftliche Grundpraktika finden in den Räumen der anbietenden Lehrinheit (FB Chemie und Physik) statt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die räumliche und sächliche Infrastruktur der beiden Studiengänge entspricht nach Einschätzung des Gutachtergremiums den Erfordernissen des Studienbetriebs. Die Ausstattung für die zu den Studiengängen gehörigen Labore sind angemessen. Ein wesentlicher Beitrag zur Verbesserung der Praktikumsbedingungen ist die Erweiterung der Laborkapazität im Campus Lahnberge.

Nach Eindruck des Gutachtergremiums erfüllen die nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Studiengangs ihre Aufgaben mit großem Engagement und großer Sachkenntnis. Das nichtwissenschaftliche Personal erscheint ausreichend.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle Studiengänge erfüllt.

2.2.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

Die Dokumentation und Bewertung erfolgt studiengangübergreifend, weil die Prüfungen und Prüfungsarten fachbereichsweit festgelegt sind und weil die Prüfungsorganisation und der Prüfungszeitraum für alle Studiengänge einheitlich geregelt sind.

Sachstand

Allgemeine Vorgaben zur Organisation und Durchführung und zur Wiederholbarkeit von Prüfungen sind in den Prüfungsordnungen der jeweiligen Studiengänge geregelt.

Die Art der Prüfungen wird gemäß Angaben im Selbstbericht nach didaktischen und inhaltlichen Gesichtspunkten festgelegt, ist kompetenzorientiert konzipiert und in den Modulbeschreibungen geregelt.

Klausuren werden v.a. zur Überprüfung von Basiswissen eingesetzt und finden daher vorwiegend im Bachelorstudiengang und hier überwiegend in den ersten Semestern statt. Protokolle und schriftliche Ausarbeitungen (Berichte) werden im Rahmen von Praktika erstellt, Vorträge/Referate sowie schriftliche Ausarbeitungen, Hausarbeiten bevorzugt in den Seminaren. Im Rahmen der Aufbaumodule des Bachelorstudiengangs ist auch eine (labor)- praktische Prüfung vorgesehen (Modul Virologie). In der späteren Berufstätigkeit müssen die Absolventinnen und Absolventen in der Lage sein, Projekte zu erarbeiten und Forschungsergebnisse mündlich und schriftlich zu präsentieren. Um diese Qualifikation zu erreichen, wird auch das Anfertigen und Präsentieren von Postern und das Verfassen von Projektskizzen eingeübt.

Im Masterstudiengang sind folgende Prüfungen vorgesehen: Klausur, mündliche Prüfung, Protokoll, Präsentation, Referat, Postererstellung, Hausarbeit, Vortrag, schriftliche Ausarbeitung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Prüfungssystem in den beiden Studiengängen ist sinnvoll aufgebaut und wird seitens des Gutachtergremiums als angemessen bewertet. Alle Prüfungen werden modulbezogen und kompetenzorientiert durchgeführt. Sowohl Prüfungsform als auch Prüfungsdauer sind im Modulhandbuch spezifiziert. Die Prüfungslast verteilt sich gleichmäßig und wird von den Studierenden beider Studiengänge als machbar bewertet. Nicht bestandene Prüfungen können zeitnah wiederholt werden, um eine Verlängerung der Regelstudienzeit zu verhindern.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle Studiengänge erfüllt.

2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Die Dokumentation und Bewertung erfolgt studiengangsübergreifend, weil das Informations- und Beratungsangebot vom Fachbereich einheitlich gehandhabt wird und weil die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen einheitlich von dem Fachbereich koordiniert wird.

Sachstand

Die Basismodule der ersten drei Semester im Bachelorstudiengang sind zeitlich aufeinander abgestimmt und fest im Stundenplan verankert. Da der Zugang zu den Aufbaumodulen den Abschluss der Basismodule voraussetzt, wird darauf geachtet, dass ausreichend Wiederholungsmöglichkeiten für die Prüfungen der Basismodule angeboten werden. Die Aufbaumodule des vierten und fünften Semesters sind so geblockt, dass für alle vier Schwerpunkte parallele Angebote mit ausreichend Plätzen zur Verfügung stehen. Sie finden in den ersten Wochen des Semesters, in der Regel von 8 bis 16 Uhr statt. Die vom Fachbereich Medizin angebotenen Profilmodule finden häufig ebenfalls in Form von Unterrichtsblöcken statt. Hierfür sind feste Semesterwochen im Anschluss an die Aufbaumodule reserviert.

Die Veranstaltungen der beiden ersten Semester des Masterstudiengangs finden in zeitlich aufeinander abgestimmten Unterrichtsblöcken statt. Damit kann die Anzahl der Transfers von den Lahnbbergen in das Lahntal oder umgekehrt reduziert werden.

Für beide Studiengänge wird versucht, eine große Auswahl an Modulkombinationen zeitlich zu ermöglichen.

Die Module dauern in der Regel ein Semester, in wenigen Fällen zwei Semester.

Sollte es Missverhältnisse im Arbeitsaufwand und der Prüfungsbelastung geben, so wird dies von den studentischen Vertretern in der (mindestens einmal pro Semester stattfindenden) Humanbiologiekommission thematisiert und in diesem Rahmen nach geeigneten Maßnahmen zur Abhilfe gesucht.

Individuelle Problemlösungen, z.B. Maßnahmen zum Nachteilsausgleich, werden mit den Mitarbeiterinnen des Prüfungsbüros bzw. dem Prüfungsausschuss geklärt, die Lehrverantwortlichen werden ggf. vom Prüfungsbüro informiert.

Die durchschnittliche Studiendauer im Bachelorstudiengang liegt derzeit bei 6,1 Semestern, d.h. sehr viele Studierende schließen ihr Studium in der Regelstudienzeit ab. Die Abbrecherzahlen liegen

durchgängig bei ca. 27 bis 28 %. Die meisten Abbrüche sind in den ersten Semestern zu verzeichnen. Es gibt nach Auskunft der Hochschule eine größere Gruppe von Studiengangswechslern, die in den Studiengang Human- (seltener auch Zahn-) Medizin wechseln. Eine andere Gruppe beendet das Studium aufgrund mangelnder bzw. fehlender naturwissenschaftlicher Vorkenntnisse, die vermutlich auf die Kurswahl in der Oberstufe zurückzuführen sind, zum anderen Teil auch darauf, dass der Schulabschluss länger zurückliegt (Beginn des Studiums nach Ausbildung).

Die überwiegende Zahl der Studierenden des Masterstudiengangs beenden ihr Studium nach Auskunft der Universität Marburg in Regelstudienzeit oder zwei Semester danach, die Anzahl der Studienabbrecher ist gering.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gestaltung und Organisation der Studiengänge erlaubt nach Bewertung des Gutachtergremiums einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb. Die Studierenden bekommen einen Stundenplan zur Verfügung gestellt, der, falls in dem jeweiligen Fachsemester verschiedene Module zur Wahl stehen, die Erst- oder Zweitwahlen beinhaltet. Um zuletzt genanntes zu ermöglichen, werden die Wahlergebnisse händisch ausgewertet, und die Studierenden können fast immer ihren favorisierten Kurs belegen. Im Bachelorstudiengang sind in der Regel nicht mehr als sechs Prüfungen und im Masterstudiengang nicht mehr als fünf Prüfungen pro Semester zu absolvieren. Auch werden die Schwierigkeiten aller Prüfungen von Seiten der Studierenden als adäquat eingeschätzt. Der Arbeitsaufwand ist plausibel und im Studienverlauf gleichmäßig verteilt.

Generell hält das Gutachtergremium die beiden Studiengänge für gut studierbar und die Prüfungsdichte als angemessen. Dies spiegelt sich auch in der hohen Abschlussquote von 97,4 % im Masterstudiengang wider. Im Bachelorstudiengang ist die Abschlussquote geringer. Dies wurde plausibel mit potenzieller Durchmischung von sogenannten „upgraders“ erklärt, d.h. Studierende, die auf einen Studienplatz in Humanmedizin warten. Das Gutachtergremium sieht aber keinen Anlass zu spezifischen Maßnahmen. Darüber hinaus berichten die Lehrenden, dass die Studierenden, die nach dem Abitur zuerst eine Ausbildung machen, einige Schwierigkeiten in den Kernmodulen haben. Die Universität Marburg bietet Kurse an, die Lernstrategien und Lernmotivationen beinhalten. Das Angebot wird demnächst überarbeitet. Zudem ist ein Mentorenprogramm im Aufbau. Das Gutachtergremium begrüßt diese Unterstützung.

Das Gutachtergremium schätzt den beiden Studiengängen generell als studierbar ein. Die individuelle Unterstützung und Beratung der Studierenden ist angemessen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle Studiengänge erfüllt.

2.2.7 Besonderer Profilianspruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

(nicht einschlägig)

2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Die Dokumentation und Bewertung erfolgt studiengangübergreifend, weil die Maßnahmen zur Gewährleistung der Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen fachbereichsweit einheitlich sind.

Sachstand

Alle beteiligten Professorinnen und Professoren sowie Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler befinden sich in einem konstanten Austausch mit ihren jeweiligen Fachgesellschaften, publizieren, sind als Herausgeberinnen und Herausgeber tätig und tragen regelmäßig vor bzw. arbeiten an ihren Qualifikationsschriften. Damit wird die Grundlage für Synergieeffekte zwischen Forschung und Lehre und einer forschungsorientierten Lehre geschaffen.

In den ersten Semestern des Bachelorstudiengangs wird der Fokus auf den Erwerb einer soliden naturwissenschaftlichen und biomedizinischen Wissensbasis gelegt. Allerdings findet schon sehr früh, ab dem vierten Semester, durch die Wahl der Aufbaumodule eine Spezialisierung statt. Die Aufbaumodule sind vor allen methodisch-experimentell untersetzt. Diese Studienstruktur führt dazu, dass die Studierenden früh in forschende Arbeitsgruppen des Fachbereichs integriert werden können.

Der Masterstudiengang zeichnet sich besonders durch die Einbindung in das aktuelle Forschungsgeschehen aus. Die Studierenden arbeiten bereits im ersten Semester im Rahmen der Basismodule in forschenden Arbeitsgruppen, durch Begleitseminare werden sie in aktuelle Forschungsthemen und methodische Grundlagen eingeführt. Die Stimmigkeit der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist dadurch nach Einschätzung der Hochschule bereits in einem frühen Stadium des Studiums gegeben. Im Aufbaumodul und der Masterarbeit werden diese Aspekte weiter vertieft. Absolventinnen und Absolventen anderer Studiengänge soll insbesondere durch das Grundlagenmodul im ersten Semester der Einstieg in die Studienschwerpunkte erleichtert werden, während das Modul „Modellerkrankungen“ den Bezug zur Medizin bzw. zu medizinspezifischen Fragestellungen herstellt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Während sich die Studierenden in den ersten Fachsemestern des Bachelorstudiengangs theoretische Grundlagen und ein solides Basiswissen aneignen, können diese Erkenntnisse in den späteren

Semestern sowie im konsekutiven Masterstudiengang praktisch angewandt werden. Gerade das frühe Einbinden der Studierenden in die jeweiligen Arbeitsgruppen an der Universität Marburg trägt maßgeblich zu einer forschungs- und berufsorientierten Ausbildung bei.

Die Studiengänge reflektieren zweifelsohne den aktuellen internationalen Forschungsstand. Alle Lehrenden sind in die Forschung eingebunden, aktuelle Forschungsthemen werden von ihnen auch in den Studiengängen integriert. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums beider Studiengänge werden kontinuierlich überprüft.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle Studiengänge erfüllt.

2.3.2 Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#))

(nicht einschlägig)

2.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Dokumentation und Bewertung erfolgt studiengangsübergreifend. Die hier formulierten Aussagen gelten gleichermaßen für alle Studiengänge, da die an der Hochschule definierten Qualitätsmanagementmaßnahmen einheitlich für alle Studiengänge umgesetzt werden.

Sachstand

Der Studienerfolg wird nach Auskunft der Hochschule in Zusammenarbeit mit dem Referat Qualitätssicherung in Studiengängen im Rahmen der kontinuierlichen Qualitätssicherung und Weiterentwicklung der Studiengänge analysiert. Die zentral aufbereitete Kennzahlenanalyse und die Studienverlaufsstatistik bilden hierfür die wichtigste Datenbasis. Sie führen Einschreibe- und Absolventendaten zusammen und ermöglichen unter Wahrung des Datenschutzes eine längsschnittliche Studienverlaufs- und Studienerfolgsanalyse. Sie bilden häufig den Ausgangspunkt für tiefergehende Analysen des Studienerfolgs durch nachfolgende quantitative oder auch qualitative Evaluationen und Datenanalysen. Auch die jährlich durchgeführte und inhaltsspezifisch ausgewertete Absolventenstudie der Universität Marburg spielt beim Monitoring und der qualitativen Einordnung des Studienerfolgs eine wichtige Rolle.

Im Rahmen von gemeinsamen Ergebnisbesprechungen zwischen dem Referat Qualitätssicherung in Studiengängen und dem Studiengang werden die Ergebnisse der Analysen gemeinsam aufgearbeitet und daraus Maßnahmen zur Erhöhung des Studienerfolgs und der Weiterentwicklung des Studiengangs abgeleitet und implementiert.

Darüber hinaus führt das Prüfungsbüro Humanbiologie nach Auskunft im Selbstbericht regelmäßig Online-Evaluationen durch. So sollen v.a. stundenplantechnisch bedingte Fehlentwicklungen frühzeitig erkannt und behoben werden (Querschnittevaluation über die kmed-Lernplattform). Der hierfür verwendete Fragebogen wurde am Institut für Medizinische Psychologie des Fachbereichs entwickelt und evaluiert. Ergebnisse dieser Evaluationen werden den beteiligten Lehrenden mitgeteilt und in kumulierter Form im Rahmen der Humanbiologie-Kommission vorgestellt. Wie bei allen kleinen Studiengängen bzw. Studiengängen mit hohem Anteil an Kleingruppenveranstaltungen gestaltet sich die Interpretation von Fragebogen-Evaluationen allerdings gelegentlich schwierig. Hier ist das im Umfragebogen enthaltene Freitextfeld hilfreich.

Mindestens einmal pro Semester trifft sich die Humanbiologie-Kommission, die aus Mitgliedern des Prüfungsausschusses, erweitert um Vertreter der großen Institute und Studierendenvertretern besteht. In diesem Rahmen werden kontinuierlich aktuelle Probleme bei der Umsetzung des Studienprogramms thematisiert und Problemlösungen besprochen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studienerfolg wird von den Studiengängen in Zusammenarbeit mit dem Referat Qualitätssicherung im Rahmen der kontinuierlichen Qualitätssicherung und Weiterentwicklung umfassend analysiert und aus den Ergebnissen werden entsprechende Maßnahmen zur Erhöhung des Studienerfolgs und der Weiterentwicklung der Studiengänge abgeleitet und implementiert. Es existiert eine Vielzahl differenzierter Mechanismen zur kontinuierlichen Beobachtung und Nachjustierung der Studienprogramme, beispielsweise eine zentral aufbereitete Kennzahlenanalyse und eine Studienverlaufsstatistik.

Des Weiteren wurde darauf hingewiesen, dass coronabedingt und durch einen Krankheitsausfall die Semester-Evaluation der Module im vergangenen Jahr nicht durchgeführt werden konnte. Die Befragung wird im Wintersemester 2021/2022 wieder aufgenommen. In diesem Zusammenhang wiesen die Programmverantwortlichen darauf hin, dass die Beteiligung an den Online-Evaluierungen in der Regel eher gering ist. Aufgrund der geringen Gruppengrößen erfolgt eine Rückmeldung der Studierenden zum Studienerfolg jedoch häufig unmittelbar. Solch unmittelbare Austausch- und Evaluationsmöglichkeit ist zusätzlich in der einmal pro Semester tagenden Studienkommission gegeben, in der Lehrende und Studierende zusammenkommen. Diese unmittelbaren Interaktionen wurden sowohl von Studierenden als auch Programmverantwortlichen als gut funktionierend, konstruktiv

und effektiv beschrieben. Die Transparenz der Rückmeldungen aus den Online-Evaluierungen wurden von den Studierenden aber eher als steigerungsfähig beschrieben, obwohl sie laut Dokumentation erfolgen.

Insgesamt wurde aber von den Programmverantwortlichen und Studierenden bestätigt, dass der Studienerfolg regelmäßig überprüft wird und identifizierte Maßnahmen effizient umgesetzt werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle Studiengänge erfüllt.

2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich [\(§ 15 MRVO\)](#)

Die Dokumentation und Bewertung erfolgt studiengangübergreifend, weil die Konzepte der Hochschule zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besondere Lebenslagen einheitlich in allen Studiengängen umgesetzt werden.

Sachstand

Der Abbau bestehender Benachteiligungen und die Förderung der Chancengleichheit von Frauen in Studium und Forschung zählt für die Philipps-Universität Marburg nach eigenen Angaben zu den leitenden Grundsätzen. Durch die Einrichtung eines familienfreundlichen Arbeits- und Lebensklimas wird die Vereinbarkeit von Studium, wissenschaftlicher Arbeit oder Beruf mit Familienverantwortung unterstützt. Darüber hinaus soll ein diskriminierungssensibles Arbeits-, Lehr- und Lernumfeld ermöglicht werden. Zur Umsetzung dieser Ziele hat die Philipps-Universität ein Gleichstellungskonzept erstellt, welches dem Gutachtergremium vorliegt.

Die Familienförderung, der Nachteilsausgleich und die Möglichkeit auf ein Teilzeitstudium sind hochschulweit in § 26 der Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen in Bachelor bzw. Masterstudiengängen an der Philipps-Universität Marburg geregelt.

In den allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen sind Nachteilsausgleichsregelungen für kranke und behinderte Studierende geregelt, die auf die einzelnen Studiengänge angewendet werden. Auch für Personen, welche die alleinige Betreuung von Angehörigen übernehmen oder sich im Mutterschutz befinden, gelten diese individuellen Ausgleichsregelungen.

Die Universität Marburg ist zudem eine Pilothochschule mit dem Gütesiegel „Familienfreundliche Hochschule Land Hessen“.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium attestiert der Hochschule ein umfassendes Gleichstellungskonzept, das auf zentraler und dezentraler Ebene gleichermaßen umgesetzt wird. Der Fokus liegt dabei v. a. auf dem Abbau bestehender Benachteiligungen und der Förderung der Chancengleichheit von Frauen in Studium und Lehre. Es existieren entsprechende Maßnahmen wie Familienförderung und Nachteilsausgleich. Alle hochschulweit definierten Maßnahmen werden dabei erkennbar auf Studiengangsebene umgesetzt.

Hinsichtlich des Profils einer familienfreundlichen Universität bietet der Familienservice der Universität Informations- und Unterstützungsangebote.

Die Ungleichverteilung des Geschlechts, welches sich in einem stabilen Anteil weiblicher Studierender von etwa 70 % widerspiegelt, wurde in den Gesprächen mit den Studierenden und der Hochschulleitung umfassend diskutiert. Da der Grund hierfür jedoch vermutlich in den nicht beeinflussbaren Aspekten des Numerus clausus und der unterschiedlichen Interessensverteilung liegt, wird durch das Gutachtergremium kein Handlungserfordernis seitens der Universität gesehen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle Studiengänge erfüllt

2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#))

(nicht einschlägig)

2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))

(nicht einschlägig)

2.8 Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))

(nicht einschlägig)

2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#))

(nicht einschlägig)

III Begutachtungsverfahren

1 Allgemeine Hinweise

Die Vor-Ort-Begehung wurde aufgrund der Covid 19-Pandemie virtuell durchgeführt. Es wurden Gespräche mit den Lehrenden, Studierenden und der Hochschulleitung geführt.

2 Rechtliche Grundlagen

- Akkreditierungsstaatsvertrag
- Studienakkreditierungsverordnung des Landes Hessen

3 Gutachtergremium

a) Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrer

- **Prof. Dr. Sven Hammerschmidt**, Universität Greifswald, Abteilung Molekulare Genetik und Infektionsbiologie
- **Prof. Dr. rer. nat. Eva Kiermaier**, Universität Bonn, Abteilung für Molekulare Immunologie und Zellbiologie
- **Prof. Dr. Reinhard Wetzker**, Friedrich-Schiller-Universität Jena, Klinik für Anästhesiologie und Intensivmedizin

b) Vertreter der Berufspraxis

- **Dr. Bernd Sommer**, Boehringer Ingelheim Pharma GmbH & Co. KG

c) Vertreterin der Studierenden

- **Lisabeth Emilius**, Universität des Saarlandes, „Human- und Molekularbiologie“ (B.Sc.), Saarbrücken

IV Datenblatt

1 Daten zu den Studiengängen

1.1 Studiengang „Humanbiologie (Biomedical Science)“ (B.Sc.)

Erfassung „Abschlussquote“⁽²⁾ und „Studierende nach Geschlecht“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung⁽³⁾ in Zahlen (Spalten 4, 7, 10 und 13 in Prozent-Angaben)

semesterbezo- gene Kohorten	Studienanfänger*Innen			Absolvent*Innen in RSZ			Absolvent*Innen in RSZ + 1 Semester			Absolvent*Innen in RSZ + 2 Semester		
	insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen	
		absol- lut	%		absol- lut	%		absol- lut	%		absol- lut	%
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)
WS 2020/2021	89	70	78,7%	0	0		0	0				
SS 2020	0			0	0		0	0				
WS 2019/2020	80	66	82,5%	0	0		0	0				
SS 2019 ¹⁾	0			0	0		0	0				
WS 2018/2019	71	47	66,2%	0	0		0	0				
SS 2018	0			0	0		0	0				
WS 2017/2018	96	67	69,8%	41	30	73,2%	41	30	73,2%	41	30	73,2%
SS 2017	1	1	100%	0	0		1	1	100%	1	1	100%
WS 2016/2017	79	58	73,4%	37	26	70,3%	39	26	66,7%	42	28	66,7%
SS 2016	0			0	0		0	0		0	0	
WS 2015/2016	65	54	83,1%	39	34	87,2%	40	35	87,5%	41	36	87,8%
SS 2015	0			0	0		0	0		0	0	
WS 2014/2015	78	55	70,5%	51	36	70,6%	51	36	70,6%	51	36	0,6%
SS 2014	0			0	0		0	0		0	0	
WS 2013/2014	76	55	72,4%	37	27	73%	39	27	69,2%	42	29	69%
SS 2013	0			0	0		0	0		0	0	
WS 2012/2013	63	45	71,4%	38	30	78,9%	39	31	79,5%	40	32	80%
Insgesamt	698	518	74,2%	243	183		250	186	74,4%	258	192	74,4%

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Definition der kohortenbezogenen Erfolgsquote: Absolvent*Innen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben. Berechnung: „Absolventen mit Studienbeginn im Semester X“ geteilt durch „Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X“, d.h. für **jedes** Semester; hier beispielhaft ausgehend von den Absolvent*Innen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

³⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung „Notenverteilung“

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

(1)	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(6)
SS 2019 ¹⁾	0	0	0	0	0
WS 2018/2019	0	0	0	0	0
SS 2018	0	0	0	0	0
WS 2017/2018	19	22	0	0	0
SS 2017	0	1	0	0	0
WS 2016/2017	12	30	0	0	0
SS 2016	0	1	0	0	0
WS 2015/2016	10	35	0	0	0
SS 2015	0	0	0	0	0
WS 2014/2015	15	35	3	0	0
SS 2014	0	0	0	0	0
WS 2013/2014	10	30	2	0	0
SS 2013	0	0	0	0	0
WS 2012/2013	17	23	0	0	0
Insgesamt	83	177	5	0	0

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung „Durchschnittliche Studiendauer“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

(1)	Studiendauer schneller als RSZ	Studiendauer in RSZ	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	≥ Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2019 ¹⁾					
WS 2018/2019					
SS 2018					
WS 2017/2018		100%			100%
SS 2017			100%		100%
WS 2016/2017		88,1%	4,8%	7,1%	100%
SS 2016				100%	100%
WS 2015/2016		86,7%	2,2%	11,1%	100%
SS 2015					100%
WS 2014/2015		96,2%		3,8%	100%
SS 2014					100%
WS 2013/2014		88,1%	4,8%	7,1%	100%
SS 2013					100%
WS 2012/2013		95%	2,5%	2,5%	100%
Insgesamt	0,4%	91,3%	2,4%	5,9%	100%

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

1.2 Studiengang „Humanbiologie“ (M.Sc.)

Erfassung „Abschlussquote“²⁾ und „Studierende nach Geschlecht“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung³⁾ in Zahlen (Spalten 4, 7, 10 und 13 in Prozent-Angaben)

semesterbezo- gene Kohorten	Studienanfänger*Innen			Absolvent*Innen in RSZ			Absolvent*Innen in RSZ + 1 Semester			Absolvent*Innen in RSZ + 2 Semester		
	insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen	
		abso- lut	%		abso- lut	%		abso- lut	%		abso- lut	%
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)
WS 2020/2021	32	20	62,5%	0	0		0	0		0	0	
SS 2020	0			0	0		0	0		0	0	
WS 2019/2020	25	18	72%	0	0		0	0		0	0	
SS 2019 ¹⁾	0			0	0		0	0		0	0	
WS 2018/2019	32	25	78,1%	13	12	92,3%	13	12	92,3%	13	12	92,3%
SS 2018	0			0	0		0	0		0	0	
WS 2017/2018	40	31	77,5%	16	12	75%	37	29	78,4%	39	30	76,9%
SS 2017	0			0	0		0	0		0	0	
WS 2016/2017	36	27	75%	23	17	73,9%	35	27	77,1%	36	27	75%
SS 2016	0			0	0		0	0		0	0	
WS 2015/2016	0			0	0		0	0		0	0	
SS 2015	0			0	0		0	0		0	0	
WS 2014/2015	0			0	0		0	0		0	0	
SS 2014	0			0	0		0	0		0	0	
WS 2013/2014	0			0	0		0	0		0	0	
SS 2013	0			0	0		0	0		0	0	
WS 2012/2013	0			0	0		0	0		0	0	
Insgesamt	165	121	73,3%	52	41	78,8%	85	68	80%	88	69	78,4%

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Definition der kohortenbezogenen Erfolgsquote: Absolvent*Innen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben. Berechnung: „Absolventen mit Studienbeginn im Semester X“ geteilt durch „Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X“, d.h. für **jedes** Semester; hier beispielhaft ausgehend von den Absolvent*Innen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

³⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung „Notenverteilung“

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2019 ¹⁾	0	0	0	0	0
WS 2018/2019	13	0	0	0	0
SS 2018	0	0	0	0	0
WS 2017/2018	37	2	0	0	0
SS 2017	0	0	0	0	0
WS 2016/2017	34	2	0	0	0
SS 2016	0	0	0	0	0
WS 2015/2016	0	0	0	0	0
SS 2015	0	0	0	0	0
WS 2014/2015	0	0	0	0	0
SS 2014	0	0	0	0	0
WS 2013/2014	0	0	0	0	0
SS 2013	0	0	0	0	0
WS 2012/2013	0	0	0	0	0
Insgesamt	84	4	0	0	0

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung „Durchschnittliche Studiendauer“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

	Studiendauer schneller als RSZ	Studiendauer in RSZ	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	≥ Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2019 ¹⁾					
WS 2018/2019		100%			100%
SS 2018					
WS 2017/2018		41%	53,8%	5,1%	100%
SS 2017					
WS 2016/2017		63,9%	33,3%	2,8%	100%
SS 2016					
WS 2015/2016					
SS 2015					
WS 2014/2015					
SS 2014					
WS 2013/2014					
SS 2013					
WS 2012/2013					
Insgesamt		59,1%	37,5%	3,4%	100%

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	30.12.2020
Eingang der Selbstdokumentation:	15.12.2020
Zeitpunkt der Begehung:	01.-02.02.2021
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Programmverantwortliche, Lehrende, Hochschulleitung, Studierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	

2.1 Studiengang „Humanbiologie (Biomedical Science)“ (B.Sc.)

Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von 29.09.2007 bis 30.09.2012 ACQUIN
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur:	Von 26.06.2012 bis 30.09.2021

2.2 Studiengang „Humanbiologie“ (M.Sc.)

Erstakkreditiert am: Begutachtung durch durch Agentur:	Von 27.09.2016 bis 30.09.2023 ACQUIN
---	---

V Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird vom Gutachtergremium erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,
2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,
6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,
7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und

9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen

im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinwohl maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsequente Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese

an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,

3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerbildung.

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehramtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom

23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)